

Drucksache Nr.: 124/2010

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen: 3

Az.: 220; pru

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	23.06.2010	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	24.06.2010	N	zur Vorberatung
Stadtrat	29.06.2010	N	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Dorfmitte" im Ortsbezirk Haardt

- a) Behandlung und Entscheidung der im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Änderungswünsche**
b) Auslegungsbeschluss

Antrag:

Die Ausschüsse empfehlen und der Stadtrat beschließt,

- a) über die eingegangenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und
b) die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Für den Bebauungsplan-Vorentwurf erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 08.09. bis 19.09.2008. Über die dabei abgegebenen Äußerungen ist zu entscheiden. Wenn den Behandlungsvorschlägen gefolgt wird, werden die Anregungen der Äußerungen zum Teil in dem jetzt vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.

Gegenüber dem Bebauungsplan-Vorentwurf wird am Nordostrand des Plangebietes das Flurstück Nr. 1075 aus dem räumlichen Geltungsbereich herausgenommen, weil im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinpfalz 2004 darauf ein „Vorranggebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist und auch im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft -Rebland-“ darauf beibehalten wird. Außerdem werden im Osten des Plangebietes, anstelle eines Teils der im Vorentwurf festgesetzten „Fläche für Sport- und Spielanlagen“, eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und kleinere derartige Flächen aus Gründen des Artenschutzes im Plangebiet festgesetzt. In einem sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Neustadt, nördlich des Leopold-Reitz-Weges („Sonnenweg“) wird eine „Fläche zum Ausgleich“ (für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden) festgesetzt.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Begründung verwiesen.

Der Bebauungsplan-Entwurf soll mit diesen Änderungen auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 07.06.2010

Oberbürgermeister